

zu wenigstens 10 Gulden abzutrichteten sei. In Kurhessen, wo 16 Abgeordnete der Städte und ebenso viele Abgeordnete der Landbezirke zu wählen seien, bestehe für die Wahlmänner gar kein bestimmter Censur, sie würden vielmehr in jedem Bezirke aus den Höchstbesteuerten überhaupt genommen, so daß von diesen Letzteren die sechsfache Zahl der Wahlmänner in die Liste gebracht werde. Um aber in Kurhessen als Abgeordneter gewählt werden zu können, sei in 8 Stadtbezirken eine monatliche Abgabe von einem halben Thaler, ohne Rücksicht, ob es Grundabgaben, für den betreffenden Candidaten erforderlich; in 8 Landbezirken aber zwar monatlich 2 Thaler an Grundabgaben, jedoch sei diese Bedingung keine absolute, vielmehr könne zum Abgeordneten dieser 8 Landbezirke auch gewählt werden, wer ohne Absehen auf die von ihm zu zahlenden Steuern nur ein Vermögen von wenigstens 5,000 Thalern nachweisen könne. Dagegen sei für die 8 übrigen städtischen, wie für die 8 übrigen ländlichen Bezirke gar kein Censur oder auch nur Grundbesitz erforderlich; es könne vielmehr Jeder gewählt werden, welcher 30 Jahr alt sei, nicht unter Curatel stehe, und nicht in einem Concurse oder in einer Untersuchung befangen gewesen oder noch sei. Eine ähnliche Bestimmung, wie die letztere nur noch allgemeiner, finde sich in der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg, wo jeder Staatsbürger zum Abgeordneten der Städte und der Oberamtsbezirke des platten Landes wählbar sei, wenn er das vorgeschriebene Alter besitze und keinen der gewöhnlichen Verhinderungsgründe, nämlich Mangel an bürgerlicher Ehre und dergleichen, gegen sich habe. Die Wahlmänner aber bestünden zu zwei Dritttheilen aus denjenigen Stadt- und Landbürgern, welche in der letzten Finanzperiode „die höchste ordentliche directe Steuer an den Staat zu entrichten hatten“, zu einem Dritttheil hingegen aus den übrigen Steuercontribuenten, so daß also ein bestimmter Steuerfuß für die Wähler gleichfalls nicht vorgeschrieben werde.

In Baden endlich sei die Wählbarkeit für den Wahlmann an gar keinen Censur gebunden, vielmehr Jeder in dieser Beziehung activ und passiv wahlberechtigt, der am Wahlorte als Bürger angefaßt sei oder daselbst ein öffentliches Amt bekleide. Von dem Abgeordneten werde zwar ein gewisses Besitzthum, ein Capital, oder eine Pfründe und Besoldung verlangt, nicht aber ein bestimmter Censur, es genüge, wenn er „wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum, d. i. von Grundstücken, steuerbaren Gefällen oder Gebäulichkeiten zahlt.“

Diese Beispiele würden hinlänglich sein, um die Vorschriften unseres Wahlgesetzes über den Censur als beengend darzustellen. Wenn daher überhaupt ein solcher Censur zur Verleihung der activen und passiven Wählbarkeit als Wahlmann und Abgeordneter erforderlich sein sollte, so müsse er wenigstens einer bedeutenden Verminderung unterworfen werden.

Habe man übrigens

7.

um das strenge Erforderniß des Censur einigermaßen zu mildern, hinsichtlich der Abgeordneten der Städte die Modification eintreten lassen, daß zu solchen nicht allein auf den Grund ihres Vermögens oder Einkommens gewisse Bürger sich anmelden könnten, sondern daß auch die Mitglieder der Stadträthe, der Stadtgerichte, ingleichen die Stadtverordneten, also alle diejenigen, welche die städtischen Gemeinden nach innen und außen vertreten, ohne eine solche Anmeldung und ohne irgend einen Censur der Wählbarkeit theilhaftig seien; so sei ein Grund nicht abzusehen, warum nicht wenigstens nun, nachdem die Landgemeindeordnung

ins Leben getreten, in Bezug auf die Vertreter des platten Landes ein Gleiches, sei es auch unter gewissen nähern Bestimmungen, stattfinden könne.

8.

Wie beim vierten Punkt ausgeführt worden, sollte das passive Wahlrecht nicht an einen gewissen Bezirk gebunden, sondern ein Staatsbürger mit verfassungsmäßigen Eigenschaften in jedem Theile des Landes wählbar sein. Wollte man diese Freiheit nicht ohne Ausnahme bestehen und gelten lassen, so würde es doch nur ein einziger Fall sein können, bei welchem sich eine Beschränkung als nöthig und zulässig darstelle, nämlich lediglich in Ansehung der Staatsdiener. Die darauf abzweckende Bestimmung könnte ohngefähr der §. 146 der württembergischen Constitution adäquat sein, welche also disponire:

„ Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen.“

Da Staatsdiener der Regierung gegenüber präsumtiv nicht immer denjenigen Grad von Unabhängigkeit zu behaupten wüßten, der erfordert werde, um die Interessen des Landes nöthigenfalls auch gegen die Regierung in Schutz zu nehmen, so sei die Wahl dieser Classe von Abgeordneten wenigstens nicht geradezu zu begünstigen. Nun aber liege zu Tage, daß jeder, namentlich höher gestellte, Staatsbeamte im Bereiche seines Amtsbezirks sich ein gewisses Ansehen und Uebergewicht zu verschaffen im Stande sei, hierdurch aber einen Einfluß auf die Wahlen um so leichter äußern könne, je mehr die Wähler gewohnt seien, ihn in anderen Verhältnissen als ihren Vorgesetzten zu respectiren. Um Solches zu verhindern und die Volkskammer von aller ministeriellen Einwirkung, deren sich eine gute Regierung ohnehin enthalte, frei zu bewahren, müsse das Gesetz Vorkehrung treffen, daß nicht zu viele der Staatsdiener gewählt würden, oder daß mindestens, würden sie gewählt, gewiß sei, daß sie ihre Wahl nicht ihrer einflussreichen Stellung, sondern allein dem Vertrauen ihrer Wähler verdankten. Es stehe nicht zu bezweifeln, daß auch Staatsdiener gute Abgeordnete sein könnten, und ihr Eintritt könne daher oft nur ein Gewinn für das Ganze sein. Hätten sie aber solche Eigenschaften eines Volksvertreters an sich, so könne es nicht fehlen, daß sie auch außerhalb des Bereichs ihrer nächsten Amtsthätigkeit bemerkbar, dadurch aber fremde, mit ihnen nicht zunächst in Verbindung stehende Wähler veranlaßt sein würden, die Wahl auf sie zu richten. Träten sie solchergestalt in die Kammer, müsse das Vertrauen zu ihnen um so größer sein, als man nun ihren Eintritt von jeder zufälligen oder absichtlichen Einwirkung unabhängig wisse. Sollte daher der Punkt 4 eines beifälligen Beschlusses sich zu erfreuen haben, so könnte vielleicht zugleich die vorstehende Ausnahme aufgestellt, oder, wenn man dieses so allgemein nicht wolle, deren Intention wenigstens in Ansehung der Wahlcommissarien verwirklicht werden. Bei diesen Letztern aber sei eine Beschränkung der angeedeuteten Art um so unerlässlicher, als sie vor vielen Andern es in ihren Händen hätten, auf die Wahlen zu influiren. Bleibe also das Gesetz in Bezug auf den vierten Punkt, wie es zeither gewesen, so sei durch eine Zusatzbestimmung geschlich auszusprechen, daß die Wahlcommissarien nie aus dem Bezirke, wo sie die Wahl zu leiten hätten, entnommen werden dürften, da das Gegentheil, ihr Ausschluß von der Wahl in diesem Bezirke, wenn er zugleich ihr Wohnsitz — eine zu große Beschränkung für sie sein würde. Werde aber das Wahlgesetz in der unter 4 beantragten Weise ab-